

- 8 -

des als angemessen anzusehenden Bindungszeitraumes ausschließlich in ihren Diensten verblieb. Der Gedanke der Einheit des öffentlichen Dienstes paßt hier nicht, weil die Beklagte nicht aus Mitteln des öffentlichen Haushalts lebt. Die Interessenlage ist deshalb eine andere als sonst, wenn ein Arbeitnehmer innerhalb des öffentlichen Dienstes den Arbeitsplatz wechselt.

Demgemäß war die Revision zurückzuweisen.

Zugleich für den durch Urlaub
an der Unterschrift verhin-
derten Richter Dr. Dieterich

gez. Dr. Hilger

Siara

Röglin

Dr. Eck



Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation, § 611 Dienstordnungs-Angestellte; RVO §§ 351, 353, 354; GG Art. 12

Leitsätze: Für Dienstordnungs-Angestellte kann die Dienstordnung den Anspruch auf eine jährliche Zuwendung unabhängig von den im öffentlichen Dienst geltenden gesetzlichen Vorschriften regeln. Die Ausgestaltung des Anspruchs nach den im Arbeitsrecht für Gratifikationen üblichen Regeln ist zulässig.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 261/74

Urteil des BAG vom 25. Juni 1975

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 261/74

4 Sa 44/73 Baden-Württemberg

Verkündet

am 25. Juni 1975

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Juni 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Dr. Eck für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 27. Februar 1974 - 4 Sa 44/73 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger trat am 1. Juli 1971 als Dienstordnungs-Angestellter (Verwaltungsobersinspektor) in die Dienste der Beklagten, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Grundlage des Arbeitsverhältnisses war der Dienstvertrag vom 1. Juli 1971, der auf der Dienstordnung für die Angestellten der Beklagten vom 1. Januar 1971 (DO) beruht. Mit Wirkung vom 1. Juli 1972 wurde der Kläger zum Verwaltungsamtmann befördert. Am 31. März 1973 schied er auf eigenen Wunsch aus dem Dienst bei der Beklagten aus und übernahm am 1. April 1973 bei der Landesversicherungsanstalt Württemberg in Stuttgart eine Tätigkeit als Überwachungsbeamter.

Im Dezember 1972 hatte er von der Beklagten eine Weihnachtsgeldzuwendung in Höhe eines vollen Monatsgehalts von 1.925,11 DM netto erhalten. Vorausgegangen war ein Beschluß des Vorstandes der Beklagten vom 16. November 1972. Am 8. Dezember 1972 hatte die Beklagte, wie schon im Vorjahr, an die Empfänger der Weihnachtsgeldzuwendung, darunter den Kläger, einen Umlauf folgenden Inhalts herausgegeben:

"Durch Beschluß des Vorstandes wird den nachstehenden bei der Innungskrankenkasse H tätigen Beschäftigten im Dezember 1972, ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs für spätere Jahre und als Vorableistung für entsprechenden Arbeitseinsatz im Jahre 1973, eine freiwillige Weihnachtsgeldzuwendung gewährt. Die Gewährung der Zuwendung wird mit der Bedingung verbunden, daß Beschäftigte, die aus eigenem Verschulden oder eigenem Entschluß vor dem 30. Juni 1973 aus dem Dienst der Kasse ausscheiden, dieselbe an die Innungskrankenkasse H in voller Höhe zurückzuerstatten haben.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß bei unbezahltem Urlaub eine anteilmäßige Kürzung des Weihnachtsgeldes erfolgt."

Diese Regelung fußt auf § 62 DO, der wie folgt lautet:

- "(1) Den Angestellten kann eine Weihnachtsgeldzuwendung gewährt werden.
- (2) Die Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten eine Weihnachtsgeldzuwendung nach Maßgabe der für die Versorgungsempfänger des Landes jeweils geltenden Vorschriften."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Anlässlich des Ausscheidens forderte die Beklagte die Weihnachtszuwendung zurück; sie erklärte mit Schreiben vom 31. Juli 1973 die Aufrechnung mit dem Anspruch auf Rückgewähr der Zuwendung in Höhe von 1.925,11 DM netto gegen zwei unstreitige Ansprüche des Klägers auf Nachzahlung wegen rückwirkender Besoldungserhöhung von 430,08 DM und auf Beihilfe von 573,-- DM, insgesamt in Höhe von 1.003,08 DM.

Mit der Klage fordert der Kläger den einbehaltenen Betrag von 1.003,08 DM. Er hält die Beklagte nicht für berechtigt, die Weihnachtszuwendung zurückzufordern. Die Rückforderung sei ausgeschlossen, weil er trotz des Wechsels des Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst verblieben sei. Ein DO-Angestellter könne insoweit nicht anders behandelt werden als Beamte. Ein Beamter behalte nach dem Landesgesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 19. Oktober 1971 den Anspruch auf Weihnachtsgratifikation, wenn er mindestens bis einschließlich 31. März des Folgejahres im öffentlichen Dienst verbleibe. Bei einem Wechsel innerhalb des öffentlichen Dienstes entfalle die Rückforderung. Ein DO-Angestellter könne insoweit nicht anders behandelt werden.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.003,08 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 1. April 1973 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Im Wege der Widerklage hat sie beantragt,

den Kläger zu verurteilen, an sie den restlichen Betrag der Weihnachtsgratifikation in
Höhe von 922,03 DM zurückzuzahlen.

Ihrer Ansicht nach ist die Sonderzuwendung mit einem rechtlich zulässigen Rückgewährvorbehalt gezahlt worden.

Der Kläger hat beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen in vollem Umfang unterlegen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt er das Ziel der Klage und den Antrag auf Abweisung der Widerklage weiter.

- 4 -



Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsirrtum die Verpflichtung des Klägers zur Rückgewähr der Weihnachtszuwendung bejaht.

1. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien galt, wovon das Landesarbeitsgericht zu Recht ausgeht, der abgeschlossene Dienstvertrag, der bestimmt, daß das Anstellungsverhältnis der gemäß den §§ 351 ff. RVO aufgestellten Dienstordnung für die Angestellten der Beklagten unterstellt ist (vgl. § 354 Abs. 1 RVO). Beamtenrechtliche Vorschriften galten für das Anstellungsverhältnis nur nach Maßgabe der DO. Dienstordnungen müssen nach § 353 RVO zwar einen Besoldungsplan mit einem bestimmten Mindestinhalt haben. Die genannte Vorschrift hindert den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung jedoch nicht, für das Recht der Sonderzuwendungen eigenständige Regelungen zu treffen.

§ 62 der DO der Beklagten ist daher nicht etwa deshalb zu beanstanden, weil er hinsichtlich der aktiven DO-Angestellten nicht den für Beamte geltenden Vorschriften über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen folgt. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift "kann" den DO-Angestellten der Beklagten eine solche Zuwendung gezahlt werden. Der Streitfall gibt keinen Anlaß, die Frage zu erörtern, ob die Beklagte auf Grund der Vorschrift von der Gewährung von Weihnachtszuwendungen allgemein absehen könnte. Die Beklagte hat ausweislich ihres Vorstandsbeschlusses vom 16. November 1972 dem größten Teil ihrer Beschäftigten Weihnachtszuwendungen in Höhe eines Monatsgehaltes - dies übrigens auch schon in den Jahren 1970 und 1971 - zugestanden. Sie sieht sich durch § 62 Abs. 1 DO offensichtlich nicht als befugt an, überhaupt von der Ausschüttung von Weihnachtszuwendungen Abstand zu nehmen.

Sie entnimmt der Vorschrift allein die Befugnis, alljährlich nach pflichtgemäßem Ermessen die nicht verbindlich vorgeschriebene Höhe der Zuwendung zu prüfen und angesichts der Höhe der gewährten Zuwendung den gratifikationsrechtlichen Vorbehalt der Freiwilligkeit - d.h. des Ausschlusses eines



- 5 -

Rechtsanspruches für künftige Jahre - zu machen. Die von der Beklagten ab 1970 gezahlten Sonderzuwendungen überschritten erheblich die Beträge, die sonst im öffentlichen Dienst - sei es auf gesetzlicher oder auf tariflicher Grundlage - gezahlt wurden. Im öffentlichen Dienst ist eine jährliche Zuwendung in Höhe einer vollen Monatsvergütung erstmals für das Jahr 1973 gewährt worden. Die DO der Beklagten verbleibt bei DO-Angestellten im Rahmen der ihr eingeräumten selbständigen Regelungsbe-
fugnis, wenn sie angesichts der zugelassenen Höhe der Weihnachtszuwendungen keinen festen von einer jährlichen Beschlußfassung unabhängigen Anspruch einräumt, wie dies in den gesetzlichen und tariflichen Regelungen geschehen ist. Es ist entgegen der Ansicht der Revision rechtlich unbedenklich, daß eine DO die Ausgestaltung des Anspruchs auf eine Weihnachtszuwendung nach den Regeln gestattet, die üblicherweise im Arbeitsrecht für Gratifikationen gelten.

2. Die mit der Weihnachtszuwendung für 1972 verknüpfte Rückzahlungsklausel im Falle eines Ausscheidens des Klägers - und der übrigen DO-Angestellten - vor dem 30. Juni 1973 ist rechtlich wirksam; dies hat das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen. Die Revision sieht solche im Arbeitsleben bei Gratifikationen häufigen Rückzahlungsklauseln als unwirksam an, da sie das Recht des Arbeitnehmers auf freie Wahl des Arbeitsplatzes beeinträchtigten und gegen Art. 12 GG verstießen. Dem ist nicht zu folgen. Sowohl der Gesetzgeber in Bund und Ländern als auch alle für den öffentlichen Dienst einschlägigen tariflichen Regelungen knüpfen den Anspruch auf eine jährliche Sonderzuwendung bei Beamten, Angestellten und Arbeitern an den Fortbestand des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses während einer bestimmten Zeit des Jahres, das dem Jahr der Auszahlung folgt. Darin spricht sich eine allgemein anerkannte Rechtsüberzeugung von der Zulässigkeit entsprechender Bindungsklauseln aus, wie sie grundsätzlich der erkennende Senat in BAG 13, 129 = AP Nr. 22 zu § 611 BGB Gratifikation ausgesprochen hat. Der Senat sieht keinen Anlaß, für den Streitfall von dieser allgemeinen Rechtsüberzeugung abzuweichen. Damit ist es im Grundsatz gerechtfertigt, daß der Arbeitgeber, der außerhalb gesetzlicher und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

tariflicher Bindungen Gratifikationen gewährt, den Anspruch in angemessener Weise von der Betriebstreue abhängig macht.

Im öffentlichen Dienst gelten allerdings im allgemeinen nur solche Bindungsklauseln, die ein Ausscheiden bis zum 31. März des Folgejahres für zuwendungsschädlich erklären. So ist es insbesondere nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung an Beamte und Versorgungsempfänger im Lande Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (Gesetzblatt S. 413) und auch nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des für BAT-Angestellte geltenden Zuwendungstarifvertrages i.d.F. vom 12. Oktober 1973. Die Beklagte hat zwar für 1972 diese Bindungsfrist überschritten und bis zum 30. Juni 1973 ausgedehnt. Damit ist sie aber jedenfalls für das Jahr 1972 im Rahmen des Angemessenen und Zumutbaren verblieben; es ist auch hier zu bedenken, daß sie in diesem Jahr erheblich über die sonst im öffentlichen Dienst zugestandene Höhe der Sonderzuwendungen hinausgegangen ist. Der Senat läßt bei dieser besonderen Sachlage offen, ob eine bis zum 30. Juni des Folgejahres wirkende Bindungsklausel auch für 1973 oder später hinzunehmen wäre. Es besteht danach auch kein Anlaß, die genannte Bindungsfrist unter Hinweis auf die Grundsätze zu rechtfertigen, die der Senat in der oben genannten Entscheidung BAG 13, 129 = AP Nr. 22 zu § 611 BGB Gratifikation im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung für die Zulässigkeit von Rückzahlungsklauseln aufgestellt hat; danach wäre bei Zahlung einer vollen Monatsvergütung eine Bindung bis zum 30. Juni des Folgejahres zulässig. Der Senat kann daher davon absehen, auf die Angriffe der Revision gegen diese Grundsätze einzugehen.

3. Die Revision sieht eine das Gebot der Gleichbehandlung verletzende innere Unausgewogenheit der Gesamtregelung der DO über die Zuwendungen darin, daß nach § 62 der Anspruch auf die Zuwendung bei aktiven DO-Angestellten einerseits und Versorgungsempfängern andererseits an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft ist. Bei aktiven DO-Angestellten kann der Anspruch auf der Grundlage des § 62 Abs. 1 DO von einem Verbleiben im Dienst bis zum 30. Juni des Folgejahres abhängig gemacht werden, wie dies bei der Beklagten für das Jahr 1972 geschehen ist.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Versorgungsempfänger haben hingegen nach § 62 Abs. 2 DO einen Anspruch nach den für Versorgungsempfänger des Landes jeweils geltenden Vorschriften, also nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des oben unter Nr. 2 genannten Gesetzes vom 19. Oktober 1971 unter der Voraussetzung, daß die Ansprüche auf Versorgung mindestens bis einschließlich 31. März des Folgejahres bestehen bleiben.

Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht hierin eine sachgerechte Differenzierung gesehen. Die DO und die auf ihr fußende Regelung der Beklagten für 1972 brauchten sich nicht den Vorschriften des Gesetzes vom 19. Oktober 1971 anzuschließen. Die DO konnte stärker als das Gesetz das Interesse der Beklagten zur Geltung bringen, sich nach Zahlung der Zuwendung die Arbeitskraft des Empfängers für einen begrenzten Zeitraum zu sichern; das war schon wegen der besonderen Höhe der Zuwendung zulässig. Bei Versorgungsempfängern konnte die DO sich hingegen der gesetzlichen Regelung anschließen; bei ihnen kommt ein Ausscheiden aus dem Dienst nicht in Betracht.

4. Die Zuwendungsregelung der Beklagten für 1972 ist schließlich nicht deswegen zu beanstanden, weil sie auch an den Übertritt des Empfängers in einen sonstigen Bereich des öffentlichen Dienstes die Rückgewährpflicht knüpft. Es mag offen bleiben, ob im Bereich des öffentlichen Dienstes der Wechsel zu einem anderen öffentlichen Dienstherrn allgemein als zuwendungsschädlich vereinbart werden könnte. Der Senat hat zu dieser Frage bisher nicht Stellung genommen; lediglich für gewährte Ausbildungskosten hat er entsprechende Vereinbarungen als zulässig angesehen (BAG AP Nr. 45 zu Art. 12 GG).

Im Streitfall wirkt sich - unabhängig davon wie man die Frage allgemein beurteilt - die bereits wiederholt hervorgehobene besondere Sachlage zugunsten des Standpunktes der Beklagten aus. Die Beklagte hat sich, obwohl sie keine öffentlichen Zuschüsse erhält und alle ihre Ausgaben - darunter die Verwaltungs- und Personalkosten - aus den Beiträgen ihrer Mitglieder finanziert, dazu verstanden, ihren DO-Angestellten für 1972 eine erheblich über den Sätzen des sonstigen öffentlichen Dienstes liegende Sonderzuwendung zu zahlen. Sie durfte daher jedenfalls 1972 zu Recht erwarten, daß der Kläger während

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS